

(Übersetzung)

## Überprüfung der Durchführung der Verpflichtungen und sonstiger Bestimmungen des Übereinkommens

Beschluss 5/CP.6\*

### Durchführung des Aktionsplans von Buenos Aires

*Die Konferenz der Vertragsparteien -*

*unter Hinweis* auf ihre Beschlüsse 1/CP.4, 1/CP.5 und 1/CP.6;

*nach Prüfung* der ihr von den Nebenorganen im ersten Teil der sechsten Tagung vorgelegten Texte, des Berichts über den ersten Teil der sechsten Tagung und der ergänzenden Dokumente anhand des vom Präsidenten der Konferenz vorbereiteten konsolidierten Verhandlungstextes;

*in Anerkennung* des Beitrags der während des zweiten Teils der Tagung eingerichteten Verhandlungsgruppen sowie die Beschlüsse über zusätzliche Maßgaben für eine Einrichtung zur Erfüllung der Aufgaben der Finanzierungsmechanismen, über den Aufbau von Kapazitäten in Entwicklungsländern (nicht in Anlage I aufgeführte Vertragsparteien) und den Aufbau von Kapazitäten in Ländern, die sich im Übergang zur Marktwirtschaft befinden, mit Genugtuung *zur Kenntnis nehmend* -

1. *beschließt*, die in der Anlage dieses Beschlusses enthaltenen Übereinkünfte als Kernelemente für die Durchführung des Aktionsplans von Buenos Aires anzunehmen;
2. *beschließt*, dass die zweite Woche der laufenden Tagung der Verhandlung und Annahme eines ausgewogenen Pakets von weiteren Beschlüssen gewidmet wird, um die unter Nummer 1 genannten Übereinkünfte einzufügen und ihnen Wirksamkeit zu verleihen;
3. *fordert* alle Vertragsparteien *nachdrücklich auf*, sich aktiv und konstruktiv an diesen Verhandlungen zu beteiligen,

und

4. *ersucht* ihren Präsidenten, die Texte weiterzuentwickeln und die unter Nummer 1 genannten Kernelemente einzufügen, um die Verhandlungen zu erleichtern.

---

\* Dieses Dokument ersetzt FCCC/CP/2001/L.6. Der vorliegende Wortlaut ist identisch mit dem Vorschlag für einen Beschlussentwurf über "Kernelemente für die Durchführung des Aktionsplans von Buenos Aires" (mit Datum vom 21. Juli 2001, 10.47 Uhr), der mit Ermächtigung durch den Präsidenten vorgelegt wurde und der den Text über Verfahren und Mechanismen in Bezug auf die Einhaltung des Protokolls von Kyoto (mit Datum vom 23. Juli 2001, 10.27 Uhr) enthält, der durch den auf hoher Ebene abgehaltenen Teil der Konferenz der Vertragsparteien bei Wiederaufnahme der sechsten Tagung zur Annahme auf der fünfzehnten Plenarsitzung genehmigt wurde.

## Anlage

### Kernelemente für die Durchführung des Aktionsplans von Buenos Aires

#### I. Finanzierung im Rahmen des Übereinkommens

##### *Die Konferenz der Vertragsparteien*

1. verweist auf die einschlägigen Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, insbesondere auf Artikel 4 Absätze 1, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10 und 11, sowie die Beschlüsse 11/CP.1 und 15/CP.1;
2. stellt fest, dass durch die Beschlüsse -/CP.6 und -/CP.6 Finanzmittel für die Durchführung von Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten in nicht in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien bereit gestellt wurden und dass zu diesem Zweck der Globalen Umweltfazilität zusätzliche Maßgaben erteilt worden sind.

##### *Die Konferenz der Vertragsparteien kommt überein,*

3. dass
  - a) für die Durchführung des Übereinkommens ein Bedarf an Finanzmitteln besteht, einschließlich solcher Finanzmittel, die neu sind und zusätzlich zu den dem Schwerpunkt "Klimaänderungen" der Globalen Umweltfazilität zugeteilten Beiträgen sowie multilateralen und bilateralen Finanzmitteln bestehen;
  - b) berechenbare und angemessene Finanzierungsbeträge den nicht in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien bereit gestellt werden;
  - c) die in Anlage II des Übereinkommens aufgeführten Vertragsparteien sowie sonstige Vertragsparteien aus Anlage I, die in der Lage dazu sind, den Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, auf folgenden Wegen Finanzmittel zur Verfügung stellen sollen, um die Verpflichtungen nach Artikel 4 Absätze 1, 3, 4, 5, 8 und 9 zu erfüllen:
    - i) erhöhte Wiederauffüllung der Globalen Umweltfazilität;
    - ii) Sonderfonds Klimaänderungen, der aufgrund dieses Beschlusses eingerichtet wird;
    - iii) bilaterale und multilaterale Wege;
  - d) angemessene Modalitäten für den Lastenausgleich unter den in Anlage II aufgeführten Vertragsparteien entwickelt werden müssen;

- e) die in Anlage II aufgeführten Vertragsparteien jährlich über ihre finanziellen Beiträge Bericht erstatten;
- f) sie jährlich die unter Buchstabe e genannten Berichte überprüft.

*Die Konferenz der Vertragsparteien*

- 4. stellt fest, dass viele in Anlage II aufgeführte Vertragsparteien ihre Bereitschaft ausgedrückt haben, sich in einer politischen Erklärung dazu zu verpflichten, angemessene Finanzmittel bereit zu stellen.

Sonderfonds Klimaänderungen

*Die Konferenz der Vertragsparteien kommt überein,*

- 1. dass ein Sonderfonds Klimaänderungen eingerichtet wird, um Tätigkeiten, Programme und Maßnahmen im Zusammenhang mit Klimaänderungen zu finanzieren, die diejenigen ergänzen, die aus Mitteln des Schwerpunkts "Klimaänderungen" der Globalen Umweltfazilität und mit multilateralen und bilateralen Finanzmitteln finanziert werden, und zwar in den folgenden Bereichen:
  - a) Anpassung,
  - b) Weitergabe von Technologie,
  - c) Energie, Verkehr, Industrie, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Abfallwirtschaft und
  - d) Tätigkeiten zur Unterstützung der in Artikel 4 Absatz 8 Buchstabe h genannten Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, um deren Wirtschaft auf eine breiter gefächerte Grundlage zu stellen;
- 2. dass die in Anlage II aufgeführten Vertragsparteien und sonstige in Anlage I aufgeführte Vertragsparteien, die in der Lage dazu sind, aufgefordert werden, zu dem Fonds beizutragen; dieser Fonds wird durch eine Einrichtung, welche die Aufgaben des Finanzierungsmechanismus erfüllt, unter Aufsicht der Konferenz der Vertragsparteien verwaltet werden;
- 3. die unter Nummer 2 genannte Einrichtung aufzufordern, die zu diesem Zweck notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Am wenigsten entwickelte Länder

*Die Konferenz der Vertragsparteien kommt überein,*

1. dass ein Fonds für die am wenigsten entwickelten Länder zur Unterstützung eines Arbeitsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder eingerichtet wird; dieser Fonds wird durch eine Einrichtung, welche die Aufgaben des Finanzierungsmechanismus erfüllt, unter Aufsicht der Konferenz der Vertragsparteien verwaltet werden. Das Arbeitsprogramm beinhaltet unter anderem nationale Aktionsprogramme zur Anpassung;
2. die unter Nummer 1 genannte Einrichtung aufzufordern, die zu diesem Zweck notwendigen Vorkehrungen zu treffen;
3. der unter Nummer 1 genannten Einrichtung Maßgaben für die Modalitäten der Verwaltung des Fonds, einschließlich eines beschleunigten Zugriffs, zu erteilen.

## **II. Finanzierung im Rahmen des Protokolls von Kyoto**

### *Die Konferenz der Vertragsparteien*

1. *verweist* auf die Artikel 10, 11 und 12 Absatz 8 des Protokolls von Kyoto und ihre Beschlüsse 11/CP.1 und 15/CP.1;
2. *erkennt an*, dass den nicht in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien Finanzmittel bereit gestellt werden sollen, die neu sind und zusätzlich zu den Beiträgen im Rahmen des Übereinkommens bestehen;
3. *kommt überein*, dass geeignete Modalitäten für den Lastenausgleich entwickelt werden müssen.

### Der Anpassungsfonds des Protokolls von Kyoto

### *Die Konferenz der Vertragsparteien kommt überein,*

1. dass ein Anpassungsfonds zur Finanzierung konkreter Anpassungsprojekte und -programme in Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind und Vertragsparteien des Protokolls geworden sind, eingerichtet wird;
2. dass der Anpassungsfonds durch den Teil der Erlöse aus Projektmaßnahmen im Rahmen des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung und durch andere Finanzierungsquellen finanziert wird;
3. dass Vertragsparteien aus Anlage I, die beabsichtigen, das Protokoll von Kyoto zu ratifizieren, aufgefordert werden, Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, die zusätzlich zu dem Teil der Erlöse aus Projektmaßnahmen im Rahmen des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung bestehen;
4. dass der Anpassungsfonds durch eine Einrichtung, welche die Aufgaben des Finanzierungsmechanismus des Übereinkommens erfüllt, unter Aufsicht der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien verwaltet wird, wobei die Konferenz der Vertragsparteien in dem Zeitraum vor Inkrafttreten des Protokolls von Kyoto Maßgaben erteilt;

5. dass die unter Nummer 4 genannte Einrichtung aufgefordert wird, die zu diesem Zweck notwendigen Vorkehrungen zu treffen;
6. dass die in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien, die beabsichtigen, das Protokoll von Kyoto zu ratifizieren, jährlich über ihre finanziellen Beiträge zu diesem Fonds Bericht erstatten;
7. die unter Nummer 6 genannten Berichte jährlich zu überprüfen; bei Inkrafttreten des Protokolls von Kyoto werden diese durch die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienende Konferenz der Vertragsparteien überprüft.

### **III. Entwicklung und Weitergabe von Technologien**

*Die Konferenz der Vertragsparteien kommt überein,*

1. eine Sachverständigengruppe für die Weitergabe von Technologie einzurichten, die durch die Vertragsparteien zu benennen ist;
2. dass die Sachverständigengruppe für die Weitergabe von Technologie aus 20 Sachverständigen besteht, und zwar wie folgt:
  - a) 3 Mitglieder aus den Regionen der nicht in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien (nämlich aus Afrika, Asien und dem pazifischen Raum und Lateinamerika und der Karibik);
  - b) 1 Mitglied aus den kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern;
  - c) 7 Mitglieder aus den in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien und
  - d) 3 Mitglieder aus einschlägigen internationalen Organisationen;
3. dass die Sachverständigen über Fachwissen auf den folgenden Gebieten verfügen müssen: Minderung der Treibhausgase und Anpassungstechnologien, Technologiefolgenabschätzungen, Informationstechnologie, Ressourcenwirtschaft und soziale Entwicklung;
4. dass die Sachverständigengruppe für die Weitergabe von Technologie jährlich einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden unter ihren Mitgliedern wählt, wobei eine Person ein Mitglied aus einer in Anlage I aufgeführten Vertragspartei und die andere Person ein Mitglied aus einer nicht in Anlage I aufgeführten Vertragspartei sein muss. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz wechseln jährlich zwischen einem Mitglied aus einer in Anlage I aufgeführten Vertragspartei und einem Mitglied aus einer nicht in Anlage I aufgeführten Vertragspartei.

### **IV. Durchführung des Artikels 4 Absätze 8 und 9 des Übereinkommens**

(Beschluss 3/CP.3 und der Artikel 2 Absatz 3 und 3 Absatz 14 des Protokolls von Kyoto)

## **1. Nachteilige Auswirkungen der Klimaänderungen**

*Die Konferenz der Vertragsparteien kommt überein,*

1. dass die Durchführung der ermittelten Tätigkeiten durch die Globale Umweltfazilität (im Einklang mit dem Beschluss /CP.6), den Sonderfonds Klimaänderungen (im Einklang mit dem Beschluss /CP.6) und andere bilaterale und multilaterale Quellen unterstützt wird;
2. auf der achten Tagung auf Grundlage der Ergebnisse von Seminaren zum Thema Versicherungen die Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit Versicherungen zu erwägen, um den sich aus den nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen ergebenden speziellen Bedürfnissen und Anliegen der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, zu entsprechen.

## **2. Auswirkung der Durchführung von Gegenmaßnahmen**

*Die Konferenz der Vertragsparteien kommt überein,*

1. dass die Durchführung der ermittelten Tätigkeiten durch die Globale Umweltfazilität (im Einklang mit dem Beschluss /CP.6), den Sonderfonds Klimaänderungen (im Einklang mit dem Beschluss /CP.6) und anderen bilateralen und multilateralen Quellen unterstützt wird;
2. auf der achten Tagung auf Grundlage der Ergebnisse von Seminaren zum Thema Versicherungen die Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit Versicherungen zu erwägen, um den sich aus der Durchführung von Gegenmaßnahmen ergebenden speziellen Bedürfnissen und Anliegen der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, zu entsprechen.

## **V. Angelegenheiten bezüglich des Artikels 3 Absatz 14 des Protokolls von Kyoto**

*Die Konferenz der Vertragsparteien erkennt an,*

1. dass es ein sowohl Industrie- als auch Entwicklungsländer betreffendes Entwicklungsziel ist, die Auswirkungen der Durchführung des Artikels 3 Absatz 1 des Protokolls von Kyoto so gering wie möglich zu halten. Die in Anlage I des Übereinkommens aufgeführten Vertragsparteien verpflichten sich, die Folgen dieser Maßnahmen in vollem Umfang zu berücksichtigen und ihre nachteiligen Auswirkungen zu verhindern oder so gering wie möglich zu halten. Diese Vertragsparteien betrachten dies als Maßnahmen zur Kosteneffizienz.

*Die Konferenz der Vertragsparteien kommt überein, der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien zu empfehlen,*

1. die in Anlage I des Übereinkommens aufgeführten Vertragsparteien aufzufordern, als Teil der erforderlichen Zusatzinformationen zu ihren jährlichen Verzeichnissen im Einklang mit den Leitlinien nach Artikel 7 Absatz 1 des Protokolls von Kyoto mitzuteilen, wie sie nach Artikel 3 Absatz 14 des Protokolls von Kyoto bestrebt sind,

die in Artikel 3 Absatz 1 des Protokolls von Kyoto genannten Verpflichtungen so zu erfüllen, dass nachteilige Auswirkungen auf den Sozialbereich, die Umwelt und die Wirtschaft von Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, insbesondere die in Artikel 4 Absätze 8 und 9 des Übereinkommens genannten, so gering wie möglich gehalten werden, sowie ferner diese Vertragsparteien aufzufordern, diesbezügliche Informationen über Maßnahmen im Sinne der Nummer 3 auf der Grundlage von Methoden, die in einem zu diesem Zweck organisierten Seminar erarbeitet werden, einzufügen;

2. zu beschließen, dass die unter Nummer 1 genannten Informationen durch die Unterstützungsabteilung des Einhaltungsausschusses geprüft werden;
3. übereinzukommen, dass die in Anlage II aufgeführten Vertragsparteien und sonstige Vertragsparteien aus Anlage I, die in der Lage dazu sind, bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 14 des Protokolls von Kyoto den folgenden Maßnahmen Vorrang einräumen:
  - a) progressive Verringerung oder Abbau von Marktunzulänglichkeiten, Steueranreizen, Steuer- und Abgabenbefreiungen und Subventionen in allen Bereichen, in denen Treibhausgase ausgestoßen werden, wobei die Notwendigkeit einer Reform der Energiepreise berücksichtigt wird, damit die Marktpreise und externe Faktoren widergespiegelt werden,
  - b) Abbau von Subventionen im Zusammenhang mit der Nutzung umweltgefährdender oder unsicherer Technologien,
  - c) Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Technologien für die Nutzung von fossilen Brennstoffen außerhalb des Energiesektors und die diesbezügliche Unterstützung der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind,
  - d) Zusammenarbeit bei der Entwicklung, Verbreitung und Weitergabe fortschrittlicher Technologien zur Nutzung fossiler Brennstoffe mit geringerem Treibhausgasausstoß und/oder Technologien in Bezug auf fossile Brennstoffe, die Treibhausgase auffangen und speichern, sowie Ermutigung zu einer breiteren Nutzung dieser Technologien und Erleichterung der Beteiligung der am wenigsten entwickelten Länder und anderer nicht in Anlage I aufgeführter Vertragsparteien an diesem Bemühen,
  - e) Stärkung der Kapazitäten der in Artikel 4 Absätze 8 und 9 des Übereinkommens ausgewiesenen Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, um die Effizienz vorgeschalteter und nachgeschalteter Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen zu erhöhen, wobei die Notwendigkeit, die Umwelteffizienz dieser Tätigkeiten zu verbessern, berücksichtigt wird, und
  - f) Unterstützung der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind und die in hohem Maß von der Ausfuhr und dem Verbrauch fossiler Brennstoffe abhängen, bei ihrem Bemühen, ihre Wirtschaft auf eine breiter gefächerte Grundlage zu stellen.

## **VI. Mechanismen nach den Artikeln 6, 12 und 17 des Protokolls von Kyoto**

### **1. Grundsätze, Merkmale und Geltungsbereich**

*Die Konferenz der Vertragsparteien kommt überein,*

1. die Präambel des Übereinkommens erneut zu bestätigen;
2. anzuerkennen, dass das Protokoll von Kyoto den in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien keine Rechte, Titel oder Ansprüche auf Emissionen irgendeiner Art verschafft oder erteilt.

*Die Konferenz der Vertragsparteien kommt überein,*

3. dass die Vertragsparteien bei der Nutzung der Mechanismen von dem Ziel und den Grundsätzen geleitet werden, die in den Artikeln 2 und 3 sowie in Artikel 4 Absatz 7 des Übereinkommens enthalten sind;
4. dass die in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien im eigenen Land ergriffene Maßnahmen im Einklang mit den nationalen Gegebenheiten und im Hinblick auf die Reduktion der Emissionen auf eine Weise durchführen, dass sie der Verringerung der Pro-Kopf-Unterschiede zwischen den Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, und den Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, dienen, wobei das Endziel des Übereinkommens angestrebt wird;
5. dass die Mechanismen ergänzend zu den im eigenen Land ergriffenen Maßnahmen genutzt werden und dass die im eigenen Land ergriffenen Maßnahmen somit ein bedeutender Bestandteil der Bemühungen jeder in Anlage I aufgeführten Vertragspartei sind, die quantifizierten Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 zu erfüllen;
6. dass die in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien aufgefordert werden, in Bezug auf die maßgebliche Nummer 5 nach Artikel 7 des Protokolls von Kyoto einschlägige Informationen für die Überprüfung nach dessen Artikel 8 zur Verfügung zu stellen;
7. dass bei den zu übermittelnden Informationen die Berichterstattung über nachweisbaren Fortschritt im Sinne des Beschlusses -/CP.6 (Artikel 7)<sup>1</sup> berücksichtigt wird;
8. dass sich die Unterstützungsabteilung des Einhaltungsausschusses mit Fragen der Durchführung der maßgeblichen Nummern 6 und 7 befasst;
9. der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien zu empfehlen, dass zertifizierte Emissionsreduktionen, Emissionsreduktionseinheiten und zugeteilte Mengen im Sinne der Artikel 6, 12 und 17 dazu genutzt werden können, den Verpflichtungen der in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien nach Artikel 3 Absatz 1 nachzukommen, und dass diese nach Artikel 3 Absätze 10, 11 und 12 hinzugerechnet werden können, ebenso wie Emissionsreduktionseinheiten und zugeteilte Mengen nach Artikel 3 Absätze 10 und 11 nach Maßgabe der Bestimmungen über die Register (Beschluss -/CP.6

---

<sup>1</sup> Siehe FCCC/CP/2001/2/Add.4, Seite 10, Absätze 3 und 4.



*Modalitäten für die Abrechnung über die zugeteilten Mengen*) abgezogen werden können, ohne dass dadurch die quantifizierten Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtungen nach Anlage B des Protokolls von Kyoto verändert werden;

10. dass der in Artikel 12 Absatz 8 des Protokolls von Kyoto genannte Teil der Erlöse, der dazu verwendet wird, die für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen besonders anfälligen Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, dabei zu unterstützen, die Anpassungskosten zu tragen, zwei v.H. der zertifizierten Emissionsreduktionen beträgt, die für eine Projektmaßnahme im Rahmen des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung erteilt werden;
11. der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien zu empfehlen, dass die Zulassung zur Teilnahme einer in Anlage I aufgeführten Vertragspartei an den Mechanismen davon abhängt, wie sie die Anforderungen bezüglich der Methoden und Berichterstattung nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 7 Absätze 1 und 4 des Protokolls von Kyoto erfüllt, wobei die Durchsetzungsabteilung des Einhaltungsausschusses nach den einschlägigen Bestimmungen darüber Aufsicht führt. Nur die Vertragsparteien, die das das Protokoll von Kyoto ergänzende Übereinkommen über die Einhaltung angenommen haben, haben das Recht, durch die Nutzung der Mechanismen erzeugte Gutschriften zu übertragen und zu erwerben.

## **2. Projektmaßnahmen nach Artikel 6<sup>2</sup>**

*Die Konferenz der Vertragsparteien kommt überein,*

1. dass es der Vertragspartei, die Gastland ist, obliegt zu bestätigen, ob ihr eine Projektmaßnahme nach Artikel 6 hilft, eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen;
2. anzuerkennen, dass in Anlage I aufgeführte Vertragsparteien davon Abstand zu nehmen haben, Emissionsreduktionseinheiten aus Kernanlagen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 zu nutzen.

*Die Konferenz der Vertragsparteien kommt überein,*

3. der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien zu empfehlen, einen Aufsichtsausschuss einzurichten, der unter anderem die Nachprüfung der durch Projektmaßnahmen nach Artikel 6 geschaffenen Emissionsreduktionseinheiten beaufsichtigt.

---

<sup>2</sup> Allgemein als "gemeinsame Durchführung" bezeichnet.

### **3. Artikel 12 (Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung)**

Die Konferenz der Vertragsparteien kommt überein,

1. dass es der Vertragspartei, die Gastland ist, obliegt zu bestätigen, ob ihr eine Projektmaßnahme im Rahmen des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung hilft, eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen;
2. anzuerkennen, dass in Anlage I aufgeführte Vertragsparteien davon Abstand zu nehmen haben, zertifizierte Emissionsreduktionen aus Kernanlagen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 zu nutzen;
3. zu betonen, dass die öffentliche Finanzierung von Projekten im Rahmen des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung durch in Anlage I aufgeführte Vertragsparteien nicht zu einem Umleiten der offiziellen Entwicklungsunterstützung führen darf und getrennt von sowie nicht verrechenbar mit den finanziellen Verpflichtungen der in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien zu sein hat.

*Die Konferenz der Vertragsparteien kommt überein,*

4. den sofortigen Beginn des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung zu ermöglichen und Nominierungen für den Exekutivrat vor der siebten Tagung einzuholen, um die Wahl der Mitglieder des Exekutivrats durch die Konferenz der Vertragsparteien während dieser Tagung zu ermöglichen;
5. dass der Exekutivrat aus zehn Mitgliedern aus den Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto besteht, und zwar wie folgt:
  - a) ein Mitglied aus jeder der fünf Regionalgruppen der Vereinten Nationen, zwei weitere Mitglieder aus in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien, zwei weitere Mitglieder aus nicht in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien sowie ein Vertreter der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, wobei die gegenwärtige Übung im Büro der Konferenz der Vertragsparteien berücksichtigt wird;
6. dass der Exekutivrat für die folgenden kleineren Projektmaßnahmen im Rahmen des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung vereinfachte Modalitäten und Verfahren entwickelt und diese der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer achten Tagung empfiehlt:
  - a) Projektmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energie mit einer Maximalleistung von bis zu 15 Megawatt (oder einem geeigneten Äquivalent),
  - b) Projektmaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, die den Energieverbrauch auf der Angebots- und/oder Nachfrageseite um bis zu einem Äquivalent von 15 Gigawattstunden pro Jahr reduzieren, oder
  - c) sonstige Projektmaßnahmen, die sowohl anthropogene Emissionen aus Quellen reduzieren als auch direkt weniger als 15 Kilotonnen Kohlendioxidäquivalenten pro Jahr ausstoßen;

7. den Exekutivrat aufzufordern, die vereinfachten Modalitäten und Verfahren sowie die Definition von kleineren Projektmaßnahmen nach Nummer 6 Buchstabe c zu überprüfen und gegebenenfalls entsprechende Empfehlungen an die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienende Konferenz der Vertragsparteien abzugeben;
8. dass während des ersten Verpflichtungszeitraums im Rahmen des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung Aufforstungs- und Wiederaufforstungsprojekte die einzigen zulässigen Projekte im Bereich Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft sind. Die Durchführung solcher Projekte verläuft auf der Grundlage der in Abschnitt VII Nummer 1 genannten Grundsätze (über Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft) sowie der Definitionen und Modalitäten, die vom Nebenorgan für wissenschaftliche und technologische Beratung entwickelt und der achten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die zu behandelnden Modalitäten umfassen fehlende Dauerhaftigkeit, Zusätzlichkeit, Verlagerungseffekte, Ausmaß, Unsicherheiten, sozioökonomische Auswirkungen und Umweltauswirkungen (einschließlich Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die natürlichen Ökosysteme) (siehe Abschnitt VII über Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in Bezug auf die Größeneingrenzung);
9. dass die Behandlung von Projekten im Bereich Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft im Rahmen des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung in zukünftigen Verpflichtungszeiträumen als Teil der Verhandlungen über den zweiten Verpflichtungszeitraum beschlossen wird.

#### **4. Artikel 17**

*Die Konferenz der Vertragsparteien kommt überein,*

1. der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien zu empfehlen, dass jede in Anlage I aufgeführte Vertragspartei innerhalb der nationalen Register eine Reserve im Verpflichtungszeitraum behält, die 90 v.H. der nach Artikel 3 Absätze 7 und 8 des Protokolls von Kyoto berechneten und der Vertragspartei zugeteilten Menge oder 100 v.H. der fünffachen Menge des zuletzt überprüften Verzeichnisses nicht unterschreiten soll, je nachdem, welches der niedrigste Wert ist.

### **VII. Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft**

*Die Konferenz der Vertragsparteien*

1. bestätigt, dass die Behandlung von Maßnahmen im Bereich Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) den folgenden Grundsätzen unterliegt:
  - a) die Behandlung dieser Maßnahmen erfolgt auf einer wissenschaftlich einwandfreien Grundlage,

- b) für die Schätzung dieser Maßnahmen und die Berichterstattung darüber werden langfristig konsistente Methoden angewandt,
- c) das in Artikel 3 Absatz 1 des Protokolls von Kyoto genannte Ziel wird nicht durch die Anrechnung von LULUCF-Maßnahmen verändert,
- d) das bloße Vorhandensein von Kohlenstoffvorräten wird bei der Abrechnung nicht berücksichtigt,
- e) die Durchführung von LULUCF-Maßnahmen trägt zum Schutz der biologischen Vielfalt und zur nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen bei,
- f) die Abrechnung von LULUCF bedeutet nicht eine Übertragung von Verpflichtungen in einen zukünftigen Verpflichtungszeitraum,
- g) die Umkehr eines Abbaus aufgrund von LULUCF-Maßnahmen wird zum entsprechenden Zeitpunkt angerechnet,
- h) der Abbau, der aus (a) den gegenüber den vorindustriellen Werten erhöhten Kohlendioxidkonzentrationen, (b) indirekten Stickstoffablagerungen und (c) den dynamischen Auswirkungen der Altersstruktur aufgrund von Maßnahmen und Verfahrensweisen vor dem Bezugsjahr stammt, wird bei der Abrechnung nicht berücksichtigt.

*Die Konferenz der Vertragsparteien kommt überein,*

2. den Begriff "Wald" und die Maßnahmen "Aufforstung", "Wiederaufforstung" und "Entwaldung" für die Zwecke der Durchführung des Artikels 3 Absatz 3 zu definieren. Die Maßnahmen werden auf der Grundlage der Änderung der Landnutzung definiert;
3. dass die Lastschriften aus der Ernte während des ersten Verpflichtungszeitraums, der auf Aufforstung und Wiederaufforstung seit 1990 folgt, nicht höher sein dürfen als die von dieser Landfläche erhaltenen Gutschriften;
4. dass "Waldbewirtschaftung", "Acker- und Grünlandbewirtschaftung" und "Begrünung von Ödland" als Maßnahmen im Bereich Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft nach Artikel 3 Absatz 4 des Protokolls von Kyoto zulässig sind. Eine Vertragspartei kann entweder eine oder alle diese Maßnahmen während des ersten Verpflichtungszeitraums auswählen. Die Vertragspartei legt ihre Auswahl der zulässigen Maßnahmen vor Beginn des ersten Verpflichtungszeitraums fest;
5. dass eine Vertragspartei, die eine oder alle der unter Nummer 4 genannten Maßnahmen wählt, während des ersten Verpflichtungszeitraums nachzuweisen hat, dass diese Maßnahmen seit 1990 erfolgt und vom Menschen verursacht sind. Solche Maßnahmen sollen nicht als Emissionen und Abbau aus Aufforstung, Wiederaufforstung und Entwaldung im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 angerechnet werden;

6. dass die folgenden Anrechnungsregeln im ersten Verpflichtungszeitraum anzuwenden sind. Sie haben das Ziel, die Grundsätze der Präambel in die Praxis umzusetzen:
- a) Anwendung der Netto-Netto-Anrechnung (Nettoemissionen oder -einbindungen in einem Verpflichtungszeitraum minus Nettoeinbindung im Basisjahr, multipliziert mit 5) für landwirtschaftliche Maßnahmen (Acker- und Grünlandbewirtschaftung, Begrünung von Ödland),
  - b) Anrechnung von Waldbewirtschaftung bis zur Höhe möglicher Lastschriften nach Artikel 3 Absatz 3, falls die Gesamtänderung des Kohlenstoffbestands in den bewirtschafteten Wäldern seit 1990 den Lastschriften nach Artikel 3 Absatz 3 entspricht oder höher liegt (maximal 8,2 Megatonnen Kohlenstoff pro Vertragspartei und Jahr; keine Diskontierung),
  - c) Additionen zu und Abzüge von der einer Vertragspartei zugeteilten Menge, die sich aus der Waldbewirtschaftung nach Artikel 3 Absatz 4 nach Anwendung des unter Buchstabe b beschriebenen Ausgleichs der Lastschriften nach Artikel 3 Absatz 3 sowie aus der Waldbewirtschaftung im Rahmen des Artikels 6 ergeben, dürfen die Werte, die in Anhang Z dieses Beschlusses<sup>3</sup> aufgeführt sind, nicht übersteigen;
7. dass die Zulässigkeit von LULUCF-Maßnahmen nach Artikel 12 auf Aufforstung und Wiederaufforstung begrenzt ist;
8. dass für den ersten Verpflichtungszeitraum die Summe der Additionen zu und Abzüge von der einer Vertragspartei zugeteilten Menge, die sich aus den zulässigen LULUCF-Maßnahmen nach Artikel 12 ergibt, 1 v.H. der Emissionen dieser Vertragspartei im Basisjahr, multipliziert mit 5, nicht übersteigen darf;
9. das Nebenorgan für wissenschaftliche und technologische Beratung aufzufordern, Definitionen und Modalitäten zu entwickeln, damit Projekte zur Aufforstung und Wiederaufforstung im Rahmen des CDM im ersten Verpflichtungszeitraum mit eingeschlossen werden können; hierbei sind die Themen fehlende Dauerhaftigkeit, Zusätzlichkeit, Verlagerungseffekte, Unsicherheiten sowie sozioökonomische Auswirkungen und Umweltauswirkungen zu berücksichtigen, einschließlich der Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die natürlichen Ökosysteme, und die unter Nummer 2 festgelegten Grundsätze sowie die vom Nebenorgan für wissenschaftliche und technologische Beratung zu verabschiedenden Aufgabenbeschreibungen zu beachten, mit dem Ziel, einen Beschluss über diese Definitionen und Modalitäten auf der neunten Tagung zu fassen, welcher der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten Tagung vorgelegt werden soll.

---

<sup>3</sup> Bei der Ermittlung der Werte im Anhang wendete die Konferenz der Vertragsparteien eine Diskontierung von 85 v.H. an, um den Abbau nach Nummer 1 Buchstabe h zu berücksichtigen, sowie eine Obergrenze von 3 v.H. für Waldbewirtschaftung; dabei wurden Daten, die von den Vertragsparteien zur Verfügung gestellt wurden, mit Daten der FAO kombiniert. Auch die nationalen Gegebenheiten wurden in Betracht gezogen (einschließlich des Grads des erforderlichen Aufwands zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Protokoll von Kyoto und der durchgeführten Waldbewirtschaftungsmaßnahmen). Aus dem Anrechnungsrahmen, der durch diese Nummer festgelegt wird, ist keine Vorentscheidung für den zweiten und folgenden Verpflichtungszeitraum abzuleiten.

## Anhang Z

	Mt C/a
Australien	0,00
Belgien	0,03
Bulgarien	0,37
Dänemark	0,05
Deutschland	1,24
Estland	0,10
Finnland	0,16
Frankreich	0,88
Griechenland	0,09
Irland	0,05
Island	0,00
Italien	0,18
Japan	13,00
Kanada	12,00
Lettland	0,34
Liechtenstein	0,01
Litauen	0,28
Luxemburg	0,01
Monaco	0,00
Neuseeland	0,20
Niederlande	0,01
Norwegen	0,40
Österreich	0,63
Polen	0,82
Portugal	0,22
Rumänien	1,10
Russische Föderation	17,63
Schweden	0,58
Schweiz	0,50
Slowakei	0,50
Slowenien	0,36
Spanien	0,67
Tschechische Republik	0,32
Ukraine	1,11
Ungarn	0,29
Vereinigtes Königreich	0,37
Vereinigte Staaten von Amerika <sup>4</sup>	

<sup>4</sup> Der Leereintrag spiegelt die Tatsache wider, dass die Vereinigten Staaten von Amerika an der Entwicklung dieser Tabelle nicht beteiligt waren. Eine annähernde Zahl für die Vereinigten Staaten von Amerika auf der Grundlage der Daten, die von den Vereinigten Staaten von Amerika in Dokument FCCC/SBSTA/2000/MISC.6 übermittelt wurden, und der Daten der FAO in Dokument TBFRA-2000 (UN-ECE/FAO) wäre 28 Mt C/a.

## VIII. Verfahren und Mechanismen in Bezug auf die Einhaltung des Protokolls von Kyoto

*Die Konferenz der Vertragsparteien kommt überein,*

1. dass die Unterstützungsabteilung mit dem Ziel, die Einhaltung zu fördern und für ein Frühwarnsystem bei möglicher Nichteinhaltung zu sorgen, für Beratung und Unterstützung für die Einhaltung folgender Bestimmungen zuständig ist:
  - a) quantitative Emissionsverpflichtungen (Artikel 3 Absatz 1) vor Beginn des entsprechenden Verpflichtungszeitraums und während jenes Verpflichtungszeitraums und
  - b) Anforderungen an Methoden und Berichterstattung (Artikel 5 Absätze 1 und 2, Artikel 7 Absätze 1 und 4) vor Beginn des ersten Verpflichtungszeitraums;
2. dass die von der Durchsetzungsabteilung bei Nichteinhaltung anzuwendenden Maßnahmen die Wiedergutmachung der Nichteinhaltung zum Ziel haben, um so Umweltintegrität zu gewährleisten, und einen Anreiz zur Einhaltung bieten. Diese Maßnahmen sind die folgenden:
  - a) für den ersten Verpflichtungszeitraum Abzug mit einer Quote von 1,3,
  - b) für spätere Verpflichtungszeiträume Abzug mit einer in zukünftigen Änderungen festzusetzenden Quote,
  - c) Entwicklung eines Aktionsplans zur Einhaltung, der
    - der Durchsetzungsabteilung zur Überprüfung und Bewertung vorzulegen ist,
    - für Maßnahmen zu sorgen hat, um die quantitativen Emissionsverpflichtungen des nächsten Verpflichtungszeitraums zu erfüllen, und
    - Politiken und Maßnahmen im eigenen Land Vorrang einräumt,
  - d) Entzug der Zulassung zum Übertragen nach Artikel 17;
3. dass die Durchsetzungsabteilung dafür zuständig ist zu bestimmen, ob eine in Anlage I aufgeführte Vertragspartei die folgenden Anforderungen nicht erfüllt:
  - a) die quantitativen Emissionsverpflichtungen (Artikel 3 Absatz 1),
  - b) die Anforderungen an Methoden und Berichterstattung (Artikel 5 Absätze 1 und 2, Artikel 7 Absätze 1 und 4),
  - c) die Zulassungsvoraussetzungen nach den Artikeln 6, 12 und 17;

4. dass es ein Beschwerdeverfahren gegen endgültige Entscheidungen der Durchsetzungsabteilung in Bezug auf Artikel 3 Absatz 1 vor der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien gibt, wenn eine Vertragspartei der Auffassung ist, dass ihr ein ordentliches Verfahren verweigert wurde. Um Entscheidungen der Durchsetzungsabteilung außer Kraft zu setzen, ist mindestens eine Dreiviertelmehrheit erforderlich;
5. dass
  - a) sich die Grundsätze eines ordentlichen Verfahrens sowie der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten in der Ausgestaltung des Einhaltungssystems widerspiegeln,
  - b) die in Artikel 3 des Übereinkommens genannten Grundsätze in der Präambel erwähnt werden und
  - c) sich der Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten im Mandat der Unterstützungsabteilung widerspiegelt;
6. sich die Durchsetzungsabteilung und die Unterstützungsabteilung wie folgt zusammensetzen:
  - a) ein Mitglied aus jeder der fünf Regionalgruppen der Vereinten Nationen und ein Mitglied aus den kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, wobei die Interessengruppen, wie sie sich in der gegenwärtigen Übung des Büros des Übereinkommens widerspiegeln, zu berücksichtigen sind,
  - b) zwei Mitglieder aus in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien und
  - c) zwei Mitglieder aus nicht in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien;
7. dass der Einhaltungsausschuss Entscheidungen im Konsens trifft; für den Fall, dass dies scheitert, ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Darüber hinaus erfordern die Entscheidungen der Durchsetzungsabteilung eine Mehrheit der Mitglieder aus in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien sowie eine Mehrheit der Mitglieder aus nicht in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien;
8.
  - a) auf ihrer sechsten Tagung die Verfahren und Mechanismen in Bezug auf die oben beschriebene Einhaltung anzunehmen und
  - b) die Annahme von Verfahren und Mechanismen in Bezug auf die Einhaltung im Sinne des Artikels 18 des Protokolls von Kyoto durch die erste Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien zu empfehlen.